

STATUTEN des Vereines ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE STEIERMARK

In der Fassung vom 29. 04. 2009

Die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäß für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Österreichische Krebshilfe Steiermark". Er hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 Wirkungsbereich, Vereinsjahr und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- 2.2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§ 3 Zweck

Der Verein befasst sich in Verfolgung seiner ausschließlich mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke mit der Hilfe für Krebspatienten einschließlich deren Familien bzw. Angehörigen, primärer und sekundärer Tumormprävention sowie Forschungsaufgaben zum Thema Krebs. Dabei stehen die Organisation und Erbringung von Dienstleistungen für KrebspatientInnen sowie deren Angehörige im Vordergrund.

§ 4 ideelle und wirtschaftliche Mittel

- 4.1. Ideelle Mittel: Die mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verfolgt durch:
 - a) Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, steiermarkweit Krebspatienten und ihr soziales Umfeld durch entsprechend geschulte Fachkräfte im Rahmen eines extramuralen Angebots Wissen über Wesen und Auswirkung ihrer Erkrankung, psychosoziale/psychotherapeutische Entlastung und Hilfestellung, ernährungsmedizinische Beratung, sozialrechtliche, physiotherapeutische, kunsttherapeutische Unterstützung etc. zu vermitteln. Zu diesem Zweck wird unter anderem die Errichtung und der Betrieb von Beratungsstellen angestrebt.

- b) Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, im Rahmen der so genannten Primären Prävention (Krankheitsverhütung) bzw. Sekundären Prävention (Früherkennung) Tumorkrankheiten entweder grundsätzlich zu verhindern bzw. in weitgehend heilbaren Frühstadien diagnostizieren zu helfen. Dieses Ziel wird in erster Linie durch Wissenstransfer in Form von schriftlichen oder elektronischen Informationsmaterialien, zum Teil unter Einbindung von Massenmedien, an die allgemeine Bevölkerung jeder Altersstufe realisiert.
- c) Einrichtungen und Maßnahmen, die auf die Erforschung des Wesens, der Ursachen, der Vorbeugung, der Früherkennung und Diagnose, der Bekämpfung, der nachhaltigen Behandlung der Krebskrankheit sowie der Nachsorge abzielen, weiters der Publikation und Dokumentation der durch diese Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sowie der Erfassung und lehrmäßigen Erörterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesamten Krebsforschung.

4.1.1. Im Rahmen seiner Tätigkeit wird der Verein auch bestrebt sein, die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krebsforschung an die österreichische Bevölkerung durch Publikationen und Dokumentationen aufklärenden Inhaltes heranzutragen, die zur Abwendung krebsfördernder Umstände und für die frühzeitige Erkennung von Krebserkrankungen und deren Vorstufen allgemeine Bedeutung haben und geeignet sind, zur wirksamen Bekämpfung der Krebskrankheit beizutragen.

4.1.2. Der Verein kann einen Zweigverein gründen, an die er Forschungs- und Lehraufgaben im Sinne des § 4 Abs. 4, Z. 5 lit. e) EStG 1988 i.d.g.F., sowie die damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen auf dem Gebiet der gesamten Krebsforschung einschließlich Prävention und Krebsbehandlung im Sinne einer Auslagerung delegiert. Für diesen Verein sind § 20 und § 21 sinngemäß anzuwenden.

4.2. Wirtschaftliche Mittel:

Die Geldmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden sowie Zuwendungen jeder Art.
- c) Erträge aus der Vereinstätigkeit
- d) Unterschiedliche Maßnahmen des Fundraising, öffentliche und nichtöffentliche Sammlungen, Erträge aus Publikationen, etc.
- e) Sponsoring
- f) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- g) Subventionen

Mittelverwendung

- 5.1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- 5.2. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch dem Vereinszwecke fremde Verwaltungsauslagen (-entschädigungen) oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder Einlagen, Mitgliedsbeiträge noch sonstige Vermögenswerte, die sie dem Verein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder überlassen haben, rückvergütet.
- 5.3. Mitglieder des Vereines, sonstige Machthaber oder andere Personen dürfen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (= Förder-)Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die in den Verein aufgenommen werden und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zum Ende des 1. Quartales des laufenden Vereinsjahres entrichten.
- 6.3. Außerordentliche (=Förder-)Mitglieder sind physische und juristische Personen, die privat oder beruflich die Ziele des Vereines durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen, jedoch nicht unmittelbar am Vereinsleben teilnehmen können oder wollen. Sie genießen daher in den entsprechenden Gremien des Vereins kein mit den ordentlichen Mitgliedern vergleichbares Stimmrecht. Zahlungen außerordentlicher Fördermitglieder werden zunächst auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet. Übersteigende Zahlungen gelten entsprechend der Widmung als Spenden.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die in Anbetracht ihrer Verdienste um den Verein selbst oder den Vereinszweck als solche über Antrag des Leitungsorgans von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft wird erworben durch Einbezahlung des Mitgliedsbeitrags (derzeit mind. EUR 22,-/Kalenderjahr) und einer damit verbundenen schriftlichen oder mündlichen entsprechenden Absichtserklärung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KSchG. Über

die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7.2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Leitungsorgans die Mitgliederversammlung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) das Ableben bei physischen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt
- b) die Streichung
- c) den Ausschluss

8.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Leitungsorgan schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

8.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum Beginn des letzten Quartales des laufenden Vereinsjahres mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.

8.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch das Leitungsorgan, wenn das Mitglied gegen die Ziele und den Zweck des Vereines in erheblicher Weise verstößt oder im Allgemeinen das Ansehen des Vereines schädigt. Ein Beschluss, mit welchem ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, sich der Einrichtungen des Vereines in Verfolgung des Vereinszweckes zu bedienen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

9.2. Stimmrecht und aktives Wahlrecht stehen allen Mitgliedern, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

9.3. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind innerhalb der ersten 3 Monate ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an die Vereinskassa zu entrichten. Soweit die Mitgliedschaft mit der Entrichtung eines jährlichen Beitrages verknüpft ist, ist das Wahlrecht sowie die Stimmberechtigung nur gegeben, wenn dieser Beitrag ordnungsgemäß entrichtet wurde.

9.4. Sämtliche Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des

Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich ist.

9.5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Ihren Mitgliedsbeitrag zu widmen (für „Forschung“, „Beratung“ oder „Vorsorge“) bzw. ohne Widmung zu leisten.

§ 10 Vereinsorgane

Zur Besorgung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten sind folgende Vereinsorgane berufen:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Leitungsorgan
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

11.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter und, sollte auch dieser verhindert sein, von dem an Jahren ältesten Leitungsorgansmitglied einzuberufen.

11.3. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder.

11.4. Zu allen Mitgliederversammlungen hat das Leitungsorgan mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen. Wenn ein Nachrichtenblatt an alle Vereinsmitglieder versendet wird, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch zeitgerechte Verlautbarung vorgenommen werden. Ebenso zulässig ist die Einladung per Fax oder elektronischer Post (eMail).

11.5. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Rechnungsprüfer ihren Bericht so rechtzeitig erstellen, dass dieser spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung entweder bei ihm oder im Sekretariat des Vereines zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufliegt.

11.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

11.7. Den Vorsitz in der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung fällt der Vorsitz an das an Lebensjahren älteste Leitungsorgansmitglied.

- 11.8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
- 11.9. Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- 11.11. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Entscheidungen und Beschlüsse vorbehalten:
- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit des Leitungsorgans für das abgelaufene Vereinsjahr;
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Kassiers und des Leitungsorgans;
 - d) die Wahl des Leitungsorgans
 - e) die Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Vereinsjahr;
 - f) die Festsetzung der Jahresbeiträge für die Vereinsmitglieder;
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter über Vorschlag des Leitungsorgans;
 - h) Beschlüsse über Angelegenheiten, welche das Leitungsorgan wegen ihrer Wichtigkeit der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) die Änderung der Statuten;
 - k) die Auflösung des Vereines;
 - l) die Entscheidung über die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers sowie von leitenden Angestellten unter der Verantwortung des Leitungsorgans.
- 11.12. Beschlüsse über Statutenänderungen oder über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1. Auf schriftlichen Antrag des Leitungsorgans oder der Rechnungsprüfer oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen für die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Termin einzuberufen, der nicht später als 2 Monate nach der Antragstellung liegen darf.
- 12.2. Der Antrag hat den Gegenstand zu enthalten, der auf die Tagesordnung zu setzen ist.
- 12.3. Falls weder der Präsident noch sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nachkommen, geht die Verpflichtung auf Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung nach Ablauf der Monatsfrist auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsorgans oder der antragstellenden Vereinsmitglieder über.
- 12.4. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Beschlussfassung nur über den bei der Antragstellung bekanntgegebenen Gegenstand zulässig und wirksam ist.

§ 13 Das Leitungsorgan

- 13.1. Das Leitungsorgan besteht aus dem Präsidium sowie möglichen weiteren Mitgliedern. Das Leitungsorgan hat mindestens 5 und höchstens 15 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 13.2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Wirtschaftskonsulenten sowie dem hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums hat über besondere Kenntnisse des Steuer- und Wirtschaftsrechtes sowie des Rechnungs- und Buchhaltungswesens zu verfügen (vereinsinterne Funktionsbezeichnung "Wirtschaftskonsulent").
- 13.3. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines Leitungsorgansmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wobei der Präsident das Vorschlagsrecht hat. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- 13.4. Die Funktionsdauer der Leitungsorgansmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und sein Stellvertreter können nur einmal in ununterbrochener Reihenfolge in diese Funktionen wiedergewählt werden.
- 13.5. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Leitungsorgans nach Bedarf ein, mindestens jedoch viermal im Jahr. Eine Leitungsorganssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Leitungsorgansmitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer Leitungsorganssitzung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen.

- 13.6. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle Leitungsorgansmitglieder ordnungsgemäß zur Leitungsorganssitzung eingeladen wurden und an der Sitzung der Präsident oder sein Stellvertreter sowie zumindest zwei weitere Leitungsorgansmitglieder teilnehmen. Den Vorsitz innerhalb des Leitungsorgans führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Beschlüsse des Leitungsorgans werden unter Berücksichtigung von § 15.6. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedem anwesenden Leitungsorgansmitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder im Falle dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- 13.7. Die Funktion eines Leitungsorgansmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod, bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft sowie durch Rücktritt.
- 13.8. Die Leitungsorgansmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl- bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 13.9. Das Leitungsorgan kann zur Bewältigung seiner Tätigkeit am Sitz des Vereines ein Büro (Vereinssekretariat) einrichten. In diesem Falle ist das Leitungsorgan gegenüber den Mitarbeitern im Büro weisungsberechtigt und sind diese der disziplinarischen Gewalt des Leitungsorgans unterworfen. Diese Weisungsbefugnis wird namens des Leitungsorgans vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ausgeübt, und kann auch auf andere Leitungsorgansmitglieder übertragen werden.

§ 14

Aufgabenkreis des Leitungsorgans

Das Leitungsorgan ist das oberste Führungsorgan des Vereines im Sinne § 5 Abs. 1 VerG 2002 und versieht sämtliche Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich durch eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Leitungsorgan hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. In den Wirkungsbereich des Leitungsorgans fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemeinsam mit den Rechnungsprüfern;
- b) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten des Vereines soweit diese Angelegenheiten nicht in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- g) Organisation eines geregelten Ablaufs des Vereinsbetriebs
- h) Unverzögliche Anzeige von allfälligen Statutenänderungen an die zuständigen Behörden (insbesondere an das für die Erteilung der Spendenbegünstigungsbescheide zuständige Finanzamt)

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgansmitglieder

- 15.1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, im Falle seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter. Er ist für die Durchführung der Leitungsorgansbeschlüsse verantwortlich.
- 15.2. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.3. Der Präsident entscheidet auch über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Leitungsorgans, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Er kann weiters im Einvernehmen mit anderen Leitungsorgansmitgliedern für bestimmte Aufgaben, die dem Vereinszweck förderlich sind, Arbeitskreise oder Funktionsgruppen bilden.
- 15.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und seinem Stellvertreter zu unterfertigen. Schriftliche Vereinbarungen mit einem nahen Angehörigen gem. § 15.6. befangenen Präsidenten oder Vizepräsidenten sind vom nicht befangenen Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Leitungsorgans zu unterfertigen. Über Vereinsgelder sind der Präsident, sein Stellvertreter, der Kassier, der Wirtschaftskonsulent und der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane zeichnungsberechtigt, und zwar je zwei dieser Funktionäre gemeinsam.
- 15.5. Aufgrund eines Beschlusses des Leitungsorganes kann der hauptamtliche Geschäftsführer/Schriftführer des Vereines in Geldangelegenheiten bis zu einem Betrag von EUR 750,- je Geschäftsfall, maximal EUR 3.000,- pro Werktag (ohne Samstag) allein zeichnungsberechtigt werden.
- 15.6. Für den Fall, dass der Präsident, sein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Leitungsorgans in einem Naheverhältnis zu einem Mitarbeiter des Vereines,

gleichgültig ob dieser durch ein Dienstverhältnis oder einen Werkvertrag mit dem Verein verbunden ist, steht („naher Angehöriger“), gelten folgende Bestimmungen:

15.6.a. Unter „nahen Angehörigen“ werden nahe Familienmitglieder der Mitglieder des Leitungsorgans verstanden. Das sind solche Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Transaktionen mit dem Verein auf das Mitglied des Leitungsorgans Einfluss nehmen oder von diesen beeinflusst werden können. Im Wesentlichen sind das der Lebenspartner/ die Lebenspartnerin und die Kinder des Mitglieds des Leitungsorgans, soweit diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.

15.6.b. Das betroffene Mitglied des Leitungsorgans hat jeglichen Anschein einer Bevorzugung des nahen Angehörigen zu vermeiden, insbesondere dadurch, dass

1. er/sie dem nahen Angehörigen keine Weisungen erteilen darf und dass
2. Änderungen im Tätigkeitsbereich des nahen Angehörigen nur gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten besprochen und entschieden werden.

Dem nahen Angehörigen dürfen aus dem Umstand der Nahebeziehung zu einem Mitglied des Leitungsorgans umgekehrt auch keine Nachteile erwachsen. Der nahe Angehörige des Mitglieds des Leitungsorgans wird so neutral wie möglich als Mitarbeiter des Vereins wahrgenommen.

15.6.c. Bei Abstimmungen im Leitungsorgan, die Vereinbarungen mit dem nahen Angehörigen oder dem Tätigkeitsbereich des nahen Angehörigen betreffen, enthält sich das betreffende Mitglied des Leitungsorgans der Stimme.

15.6.d. Der Präsident bzw. sein Vizepräsident sollen nicht gemeinsam mit einem nahen Angehörigen den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren, um nicht den Anschein von Befangenheit zu erwecken.“

§ 16

Gemeinsame Bestimmungen

- 16.1. Über alle Sitzungen des Leitungsorgans und der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift geführt werden, die alle wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse enthält. Sie kann von einer durch Beschluss dazu bestimmten Person - auch wenn diese kein Vereinsmitglied ist - unter Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Vorsitzenden verfasst werden. Die hilfsweise Verwendung von Tonträgern ist zulässig, ersetzt aber die Niederschrift nicht.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung kann dem Leitungsorgan eine Geschäftsordnung geben, welche die Art der Geschäftsführung, die Gebarung und die sonst notwendigen Vorgänge regelt. Das Leitungsorgan ist an eine solche Geschäftsordnung gebunden. Auch das Leitungsorgan kann eine interne

Geschäftsordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufteilung der Bürotätigkeit erlassen.

§17

Wissenschaftlicher Beirat

- 17.1. Das Leitungsorgan ist berechtigt, wissenschaftliche Beiräte zu bestellen und diesen im Rahmen der Ziele und Zwecke des Vereines die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Der wissenschaftliche Beirat ist dem Leitungsorgan für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich. Jeder wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter heranzuziehen. Finanzielle Belastungen des Vereines dürfen nur im Rahmen des vom Leitungsorgan beschlossenen Budgets erfolgen.
- 17.2. Der wissenschaftliche Beirat hat lediglich beratende Funktion. Er arbeitet über Weisung des Leitungsorgans Projekte aus, und führt sie über Auftrag, und unter Kontrolle des Leitungsorgans durch. Er ist an Weisungen des Leitungsorgans gebunden und kann von diesem jederzeit wieder abberufen werden.
- 17.3. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen Mitglieder des Vereines sein.
- 17.4. Mit dem Beschluss über die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten hat das Leitungsorgan jeweils ein Budget zu beschließen und - falls erforderlich - ein eigenes Rechnungswesen einzurichten.
- 17.5. Der Leiter eines wissenschaftlichen Beirates ist zu den Tagesordnungspunkten der Leitungsorganssitzungen beizuziehen, welche die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates zum Gegenstand haben. Er kann diese Tätigkeit betreffende Anträge an das Leitungsorgan stellen, über welche jedoch das Leitungsorgan allein endgültig entscheidet.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

- 18.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden jeweils vom Leitungsorgan der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Leitungsorgans kann nicht Rechnungsprüfer sein. Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder des Vereines sein. Als Rechnungsprüfer können nur Fachleute auf dem Gebiete des Rechnungswesens gewählt werden.
- 18.2. Die Rechnungsprüfer haben die Geld- und Wirtschaftsgebarung des Vereines nach Ablauf des Vereinsjahres an Hand der von ihnen notwendig befundenen Stichproben so rechtzeitig zu prüfen, dass der Prüfungsbericht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Vereinssekretariat vorgelegt werden kann.

- 18.3. Falls die Geld- und Wirtschaftsgebarung für richtig befunden wird, hat einer der Rechnungsprüfer hierüber bei der Mitgliederversammlung zu berichten, und die Entlastung des Leitungsorgans für das abgelaufene Vereinsjahr zu beantragen.
- 18.4. Bei der Wahrnehmung von Mängeln ist im Bericht der Antrag anzuschließen, dass eine Entlastung erst nach Beseitigung solcher Mängel erfolgen kann.
- 18.5. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine unabhängige Wirtschaftsprüfung anordnen.
- 18.6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Beendigung der Funktion eines Leitungsorgansmitgliedes sinngemäß.
- 18.7. Für den Fall, dass eine gesetzliche Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer entsteht, entfällt die im Statut vorgesehene Notwendigkeit der Bestellung von Rechnungsprüfern, wobei der Abschlussprüfer nicht nur die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereines, sondern eine volle Prüfung des Vereines im Sinne von 21 VerG vorzunehmen hat.

§ 19

Das Schiedsgericht

- 19.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, dem sich alle Beteiligten zu unterwerfen haben.
- 19.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Leitungsorgan 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen zusätzlich mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 19.3. Leitungsorgansmitglieder können nicht Schiedsrichter sein.
- 19.4. Die Absicht, ein Schiedsgericht anzurufen, soll vorher dem Präsidenten mitgeteilt werden, dem es freisteht, von sich aus eine gütliche Schlichtung herbeizuführen. Den Beteiligten steht es auch ohne diese Vermittlungsmöglichkeit frei, der Gegenseite einen Schiedsrichter bekanntzugeben, worauf die Gegenseite binnen 14 Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter für eine gütliche Schlichtung zu ernennen hat.
- 19.5. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Soweit sich Schwierigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.
- 19.6. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

19.7. Soweit Mitgliedsbeitragsrückstände oder sonstigen Geldforderungen geltend gemacht werden, ist dies im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

§ 20 Auflösung des Vereines

20.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung ausdrücklich auf diesen Gegenstand hingewiesen worden ist.

20.2. Wenn bei einer ersten, für die Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung entweder keine Beschlussfähigkeit gegeben ist oder sich nicht die verlangte qualifizierte Mehrheit für einen Auflösungsbeschluss ergibt, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit dem Gegenstand der Auflösung des Vereines einberufen werden. Kommen bei ihr die Voraussetzungen für einen Auflösungsbeschluss nicht zustande, kann eine dritte Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung oder den Fortbestand des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn in der Einladung zu dieser dritten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

§ 21 Verfügung über das Vereinsvermögen

21.1. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

21.2. Das nach Durchführung der Liquidation unter Abdeckung sämtlicher Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle sowohl der freiwilligen als auch der behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes für mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit weitgehend ähnlichen Zielen (wie z.B. Betreuung von KrebspatientInnen sowie deren Angehörige in Beratungsstellen) übertragen werden soll. Diese Einrichtung, die ein spendenabzugbegünstigter Empfänger im Sinne des § 4a Z. 3 EStG sein muss, darf das übertragene Vermögen wieder nur für mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

21.3. Wenn ein solcher Beschluss unterlassen wird, hat ein von der Vereinsbehörde zu bestellender Liquidator nach Auflösung des Vereines mit dem etwa vorhandenen Vereinsvermögen im obigen Sinne zu verfahren.